

Hans-Joachim Hoffmann-Nowotny (Hrsg.)

Kultur und Gesellschaft

Gemeinsamer Kongress der Deutschen, der
Österreichischen und der Schweizerischen
Gesellschaft für Soziologie
Zürich 1988

**Beiträge der Forschungskomitees,
Sektionen und Ad-hoc-Gruppen**

24. Deutscher Soziologentag
11. Österreichischer Soziologentag
8. Kongress der Schweizerischen Gesellschaft für Soziologie



OM. 590/31498
DSS
MR
7100
TER 1111

Seismo Verlag, Sozialwissenschaften und Gesellschaftsfragen
Editions Seismo, Sciences sociales et problèmes de société

Vorwort

Der vorliegende Band enthält Kurzfassungen der Referate, die während des Soziologenkongresses "Kultur und Gesellschaft" innerhalb der Sektionen, Forschungskomitees und Ad-hoc-Gruppen der beteiligten soziologischen Gesellschaften gehalten wurden. Die Besonderheit dieses von der Deutschen, der Österreichischen und der Schweizerischen Gesellschaft für Soziologie erstmals gemeinsam durchgeführten Kongresses bestand darin, dass die Veranstaltungen der verschiedenen "Bereichssoziologien" wo immer möglich von Soziologinnen und Soziologen aus den drei Ländern gleichwertig mitgestaltet wurden. Es ist zu hoffen, dass die dadurch ermöglichten Diskussionen über die Landesgrenzen hinweg noch stärker als früher den Informationsaustausch zwischen den landesspezifischen Soziologiegemeinschaften fördern. Beiträge aus der DDR und dem angelsächsischen Raum haben zusätzliche Impulse dazu vermittelt.

Der Band umfasst 351 Beiträge, was 85% aller in den Veranstaltungen der Forschungskomitees, Sektionen und Ad-hoc-Gruppen gehaltenen Vorträge entspricht. Er dokumentiert in umfassender Weise den Stand soziologischer Wissenschaft und Forschung in Deutschland, Österreich und der Schweiz. Der Leser erhält damit nicht nur ein "soziologisches Nachschlagewerk" von hohem Informationsgehalt, es soll auch dazu dienen - zu diesem Zweck wurde ein Autorenregister angeführt -, bei der Vermittlung von Soziologinnen und Soziologen, die an den Leser interessierenden Themen arbeiten, behilflich zu sein.

Zum ersten Mal bei der Zusammenstellung eines solchen Bandes wurden die Beiträge auf Datenträger (Diskette, Bitnet) angefordert. Etwa drei Viertel der Autoren haben diese Gelegenheit wahrgenommen. An dieser Stelle sei allen gedankt, die mit der raschen Einsendung ihres Beitrages mitgeholfen haben, die Zusammenstellung dieses Bandes voranzutreiben. Ich möchte gleichzeitig um Verständnis darum bitten, wenn im Hinblick auf ein einheitliches Erscheinungsbild gewisse Änderungen am Layout einzelner Beiträge vorgenommen wurden. Obwohl ein Limit von drei Seiten (8'400 Zeichen) vorgegeben war, gab es einzelne Beiträge, die umfangreicher waren. Da sich andere Autoren wiederum sehr kurz gefasst haben, wurde angesichts der technischen Möglichkeiten bei der Satzherstellung darauf verzichtet, in jedem Fall auf der Einhaltung dieser Vorgabe zu bestehen.

© 1989, Seismo Verlag, Sozialwissenschaften und Gesellschaftsfragen
Postfach 164. CH-8028 Zürich
Tel.: 01-261 10 94

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung (Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmung u.a.m.) dieses Werkes oder einzelner Teile ist ohne Zustimmung des Verlages nicht zulässig.

ISBN 3-908239-01-X

Zur Grammatik der schweizerischen Identität. Geschichtliche Aspekte einer räumlichen Metapher

Jean Widmer (Fribourg)

Identität, hier auf ihre ethnisch sprachliche Komponente beschränkt, wird als ein diskursiver Prozess verstanden. Dieser Prozess besteht aus einem Umlauf von Diskursen unter verschiedenen Instanzen (Enunciatoren), wovon hier nur eine, wenn auch eine wichtige, behandelt wird: Der rechtliche und politische Diskurs des Staates im Bereiche der nationalen und im Bereiche der immigrierten Bevölkerung.

Unter *Grammatik* des staatlichen Identitätsdiskurses wird die Darstellungsform einer Bevölkerung verstanden, insofern als sie 1. von verschiedenen Parteien als Grundlage ihrer Meinungsunterschiede verstanden wird, 2. einen Garant des Diskurses impliziert, 3. Identifizierung, Abgrenzung (interne Abgrenzung unter den Kategorien und externe Abgrenzung gegenüber anderen Bevölkerungskategorien desselben Territoriums) und Hierarchisierung gewährleistet und 4. ein legitimes "Wir", der Adressat des Diskurses, im Diskursumlauf konstituiert. (Diese Auffassung der Grammatik lehnt sich an Wittgensteins Sprachspiele, dessen Operationalisierung in neuen Arbeiten der Wissenschaftssoziologie und an Konzeptualisierungen der sozio-pragmatischen Kommunikationssoziologie.)

Die ethnische Komponente der Identität erlangte in der Schweiz erst in diesem Jahrhundert einen höheren Stellenwert. Dies hängt mit dem Widerstand der Kantone gegenüber dem zentralen Staat, mit der Wandlung der Rolle des Staates gegenüber neuen sozialen Konflikten sowie mit den internationalen Umständen zusammen. Bis heute hat der Bundesstaat nur im Bereiche der Ausländerfrage volle Kompetenz. Die ethnische Identität ist zwar in der Verfassung verankert, sie unterliegt aber der kantonalen Kompetenz. Auf Bundesebene ist ihre Interpretation dem Bundesgericht überlassen, und damit ist sie dem politischen Diskurs entzogen. Dem Bund obliegt eine Tätigkeit über sich selbst: Amtssprachen, Vertretung der Sprachen in der Verwaltung und Einfluss auf die nationalen elektronischen Medien. Trotz der unterschiedlichen Kompetenz, und damit Funktion des staatlichen Diskurses, weist aber die Darstellungsform der ethnischen und immigrierten Bevölkerung ähnliche Züge und synchrone Wandlungen auf. Diese Ähnlichkeit soll hier für zwei Perioden skizziert werden: für die Zwischenkriegszeit und für die Nachkriegszeit bis Ende der siebziger Jahre.

1. Die kartographische Metapher

Der erste Weltkrieg hinterliess Wunden sowohl in den Beziehungen zwischen den Sprachgruppen als auch zu den Ausländern. Aus diesen Wunden erwuchs dann auch die neue Kompetenz des Bundesstaates in diesen Bereichen. Schon bei Kriegsbeginn kam zum ersten Mal der Begriff der Überfremdung in einem Bundesratsbericht vor. Das erste Ausländergesetz trat 1931 in Kraft. In der Zwischenzeit ereigneten sich wichtige soziale Konflikte, die z.T. erklären, warum

nun Abgrenzungsmassnahmen getroffen wurden, während nach den Zürcher Kravallen gegenüber den Italienern (1888) noch mit Integrationsmassnahmen reagiert wurde. Im Bereich der Sprachen wurde die Verfassungsbestimmung über Amtssprachen mit einem Absatz über Nationalsprachen versehen. Dieser Absatz figuriert nicht im Teil der Verfassung, der die Kompetenzen des Bundes präzisiert, sondern im Teil über Bundesbehörden. Dies geht darauf zurück, dass im gleichen Teil der Verfassung die sprachliche Besetzung des Bundesgerichtes sowie die Amtssprachen definiert werden. Die Grammatik der Sprachidentität wird also nicht mit Durchsetzungskraft versehen, sondern proklamiert.

Sowohl der Bestimmung über Amtssprachen wie jener über Landessprachen liegt das Territorialprinzip zugrunde. Dieses Prinzip impliziert, dass die gemeinte Bevölkerung nicht aufgrund individueller Wahl oder Kompetenz identifiziert wird, sondern aufgrund ihrer territorialen Zugehörigkeit (deiktischer Aspekt). Die Sprachregionen werden als sprachlich homogen stipuliert, als Regionen mit klar bestimmten Grenzen. Die gemischten Zonen an den Sprachgrenzen sind keine Übergangszonen, sondern Ausnahmen. Sprachregionen werden also nicht mehr "horizontal" bestimmt, sondern "vertikal", aus der orthogonalen Perspektive einer Landkarte. Diese militärische Darstellungsweise von einander ausschliessenden Teilen mit punktuellen Übergängen ist konsonant mit sonstigen Erarbeitungen der nationalen Identität in dieser Periode. Sie begünstigte die Integration der einheimischen Ausländer nicht, genauso wie sie auch Sprachen, deren Bindung zu Territorien nicht legitim war, vernachlässigte (das Jenische und das Surbater Jiddische). Sie hatte aber keine sofortigen internen Folgen, weil den Sprachregionen keine administrative oder politische Einheit entsprach und weil die äusseren Grenzen des Landes wichtiger waren als die internen. In der Nachkriegszeit änderte sich die zweite Bedingung, und allmählich wurden Stimmen laut, die eine vermehrte Kompetenz des Bundes in Sprachsachen oder die Deckung der Sprachgebiete mit politischen Einheiten verlangte.

2. Die prozentuale Umwandlung der Metapher

Nach dem Krieg wurden beide Bereiche wieder aufgenommen. Das Ausländergesetz wurde 1948 revidiert, und 1949 kam die erste parlamentarische Frage nach der sprachlichen Repräsentativität der Bundesverwaltung. Die Ausländerfrage wurde mehrmals von nationalistischer Seite durch Volksinitiativen gestellt. Die Sprachfrage kam in doppelter Weise wieder auf: Forderungen wurden wach, die die Repräsentativität der Bundesverwaltung verbessern wollten, und Bürger gingen vor Bundesgericht wegen persönlicher Rechte, was dieses Gericht verführte, Prozente zu definieren, die, wenn erreicht, einer "Minderheit" gewisse Rechte gewährleisten sollen. Prozente wurden überall verwendet, sowohl für die Bundesverwaltung als auch für die Ausländer. Die Übertragung der territorialen Metapher auf Prozente hat spezifische Folgen.

Die Argumente für oder gegen Ausländer drehen sich nun um Prozente in bezug auf die Anzahl Schweizer. Diese Grösse dient auch zur Bestimmung der Anteile der Sprachgruppen. In beiden Fällen ist somit die Darstellungsweise deter-

ritorialisiert und voll auf sich bezogen (Deiktik). Da gewisse (ikonische) Eigenschaften die gleichen bleiben wie in der vorigen Metapher, werden die Zahlen oft territorial gedeutet: Es ist von "Übervölkerung" die Rede, ohne jeden Bezug auf die tatsächliche Dichte, wie auch die Sprachgruppen mit Territorien identifiziert werden, wobei nur die angegebene Muttersprache gemessen wird. Es wird also mit imaginären Bevölkerungen argumentiert.

Die Darstellung der gegenseitigen Abgrenzung der Sprachgruppen ist "ikonisch" der territorialen Darstellung ähnlich (homogene Mengen, die voneinander abgegrenzt sind und keine Übergangssituationen gelten lassen können). Beide Darstellungen unterscheiden sich aber stark in der "deiktischen" Dimension. Während die territoriale Darstellung einen Raumbezug hatte, existiert keine solche Beziehung für die prozentuale Darstellung. Sie verweist auf die den meisten unbekannte Prozedur ihrer Herstellung, auf die Zählung und ihre Projektion auf die eindimensionale Prozentdarstellung. Ihr Gebrauch ist also offen für imaginäre Raumbezüge, deren Hierarchisierung jedoch von den Prozentwerten bedingt ist. Diese Darstellungsweise verträgt sich schlecht mit der Idee von kollektiven Gegenständen, die der Idee der Gleichberechtigung der Sprachen zugrunde lag. Damit ist die Türe offen für Konflikte zwischen kollektiven und individuellen Sprachrechten.

In jüngster Zeit zeichnen sich zwei Umwandlungen ab, ohne dass sie sich der Staat zu eigen gemacht hätte: Im Zuge der Ökologie wird manchmal versucht, alte territoriale Metaphern wach zu rufen, die mit Boden und Reinheit zu tun haben. Auf der anderen politischen Seite werden neu nationale und ethnische Unterschiede auf die Kulturkontakte in den Interaktionen zurückgeführt (indexiert), d.h. auf individuell fassbare Einheiten.

II Staat, politische Rechte und politische Partizipation von ethnischen Minderheiten und Migranten

Claiming Local Roots. Immigrants' Response to Migratory Policies

Claudio Bolzmann / Rosita Fibbi / Carlos Garcia (Lausanne)

Switzerland was constituted as a nation-state on the basis of the recognition of its ethnic diversity and this diversity is considered the very source of its national identity. The diversity of language, religion and tradition on the national level is counterbalanced on the local level by cultural homogeneity. A certain degree of diversity is the corner stone of the Swiss political set-up. It draws very precise divisions between ethnic differences that are socially acceptable and those that are excluded from the national social dynamic such as immigrants groups. They are thus obliged to act specially on the local level.

To understand the variety of immigrants' collective forms of assertion at the local level, we shall begin by outlining the constraints imposed by migration

policies and the Swiss political system. Then, we shall define the structural conditions facilitating the various types of immigrant action. Some examples taken from the observation of different fields in Switzerland will help us to illustrate the diversity of collective assertion strategies implemented by immigrant groups.

Swiss immigration policy is an extremely selective process: it produces a distinction between "precarious" groups and the more "stabilized" ones. The first includes seasonal workers, transfrontier commuters and those with yearly permits, subjected to strict administrative control; turnover for this category is very high. The settled proportion includes holders of time-restricted but renewable residence permits. State policy aims at a certain correlation between improved legal status and improved socio-economic status. However, further changes of legal status are impeded by lack of automatic provisions for naturalisation. The effect of these public policies on the immigrants' collective expression is two fold: first, the status segmentation goes against an awareness of common interests shared by immigrants. Secondly, all the ways in which state control of immigration is implemented tend to single out the immigrant from his group and place individual behaviour above group strategies.

These aspects are reinforced by the peculiarities of the *Swiss political system*. What is special about the situation in Switzerland as compared to neighbouring countries is the almost complete super-imposition of the political and the decision-making field. Because of this super-imposition, immigrants can participate in the political game only by calling upon mediators and thus from a position of marked inferiority.

Another element reinforces the exclusion of immigrants from the political field, namely the plebiscite (popular initiative and referendum) through which the citizen - and he only - can address requests directly to the political system without going through the institutional mediators. The plebiscite favours the individual-citizen rather than the group and also, by definition, sanctions the exclusion of non-citizens.

Other formal considerations support our argumentation. The participation of the individual in society revolves around four main sectors: economic, social, cultural and politico-legal. From this multidimensional participation stems, in theory, the possible equilibrium between status positions or a possible imbalance which is generally called "incongruity".

Given an increasing cultural convergence as to the significance of the full participation of the individual in society, we analyse in greater detail the relations between the socio-economic and politico-legal spheres. Where congruity exists, it is not very mobilizing either because of satisfaction with the personal situation or because the extreme degree of exclusion precludes any attempt to improve status. Incongruity, however, does mobilize to the extent that participation in one sphere may legitimize claims to a wider participation through comparison with a reference group in the host society; when politico-legal inclusion is associated with exclusion from the socio-economic sphere, the predominant form taken by social action will

be collective political mobilization: this is the case of the Beurs in France. However, when a relative degree of inclusion into the socio-economic sphere clashes with exclusion from the political sphere, the "infra-political" action may assume the cultural form which we have observed in Switzerland.

The general proposals that we have just made are based on different field observations, mainly in French-speaking Switzerland. We provide here several examples of social action that take place in the host country.

The example of Neuchatel is given in order to show the fact that where immigrants are included in the politico-legal field (have the right to vote in local elections), they participate in the institutions of the host country and express collective claims independently from national mediators. This is a form of political mobilization.

Forms of cultural mobilization are particularly noticeable among earlier immigrants such as the Italians and the Spaniards. Sharing the same social conditions, fosters concrete links, a stable network of relations that can be formalised in the creation of associations. These associations employ symbolic resources in order to affirm the existence of the group and to legitimize themselves in the host society. Among these communities so-called regional associations have indeed flourished. They were or became largely independent from the mediators in the host country and the country of origin.

In some cases, cultural activism aims at both constituting a group and making it known to potential members, as shown by the example of the Austrians. In other cases, moreover, cultural activity tends to affirm the existence of the group in the host society, as is the case for instance with the Friulans.

The example of the Friulans gives rise to a number of considerations of the meaning implicit in regional associations. They give immigrants a new collective identity, a regional one. Being close to personal experience, this identity has the advantage of being the least conflictual in the new environment. The group that claims a regional belonging molds a localist identity for itself compared to which national belonging becomes irrelevant. This is a way of avoiding the potentially inextricable conflict of allegiances, since usually states arrogate to themselves the exclusive right to decide about affiliation. Local roots in the society of origin are counterbalanced by local roots in the host society. Although immigrant groups stoutly defend their active contribution to the town, the region where they dwell they wish to have the right to vote in local elections.

To conclude, we may observe that whatever barriers the immigrants meet in their confrontation with the host country, they develop certain forms of self-assertion in order to better negotiate the conditions of their participation in the host society. The specific constraints of the Swiss situation have led immigrants to concentrate their efforts on the local level.

The diversity of the Swiss national context is complemented by the cultural homogeneity of the local scene: so it may seem a paradox that immigrants should precisely choose this scene to assert their cultural specificity. The canton is the

necessary framework for the socio-political field to which immigrants wish to belong. But the immigrants become attached to and turn their efforts towards the town, the neighbourhood, in other words, to a relatively un-ideologised local institutional sphere where the confrontation with diversity is controlled in a largely pragmatic way.

The original element in the migrants' assertion of identity is the two-fold local reference. The emerging ethnic identity is a new product which takes account of both the history of migrants' group and the new situation that they have to face. The development of the ethnic element is related to the normative framework of public policies, to the social confrontation of the groups and to the institutions of the host country, as well as to the social dynamics of the country of origin. So, migrants endeavour to re-assume their own social definition beyond the bureaucratic divisions of the spheres of social life.

Staat, politische Rechte und politische Partizipation von ethnischen Minderheiten in der BRD

Frank-Olaf Radtke (Bielefeld)

Die politische Diskussion über Migration und Minderheiten hat sich in den letzten Jahren zunehmend auf die Frage des kommunalen Wahlrechts und damit auf den Staatsbürgerstatus der Migranten verengt. Die Positionen in dieser Auseinandersetzung lassen sich wie folgt umreißen: Gegen die herrschende ideologische Legitimation von Rechtseinschränkungen und Rechtsverweigerungen mit Hilfe des Volksbegriffs im Sinne von ethnos (z.B. Papier 1988) wird argumentativ die Überzeugung gesetzt, dass die im Grundgesetz garantierten (Menschen-)Rechte, insbesondere der Gleichheitsgrundsatz und das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, in einer Demokratie unauflösbar seien. Der demokratische Staat sei dem Volk im Sinne von demos als Diener verpflichtet. Wer von den Entscheidungen des Staates betroffen sei, müsse auch über die Ausübung der Staatsgewalt durch Wahlen mitbestimmen können (vgl. z.B. Zuleeg 1988).

Die Auswirkungen einer möglichen Einführung des kommunalen Wahlrechts auf die Lebenssituation der Ausländer sind schwer abzuschätzen. Sie wären zunächst lokal sehr unterschiedlich: Es gibt in der Bundesrepublik Deutschland Gemeinden, in denen der Ausländeranteil an der Gesamtbevölkerung bei 25% liegt (z.B. in Frankfurt und Offenbach). Auf das gesamte Bundesgebiet bezogen handelt es sich jedoch derzeit um einen Anteil von 7,5% Nicht-Staatsbürgern an der Gesamtbevölkerung. Bei 5% liegt im bundesdeutschen Wahlrecht eine Sperrklausel, die den Zugang von Listenverbindungen zu den Parlamenten reguliert.

Zur grundsätzlichen Einschätzung gilt: Politische Partizipation über das Wahlrecht ist für Minderheiten in einem System, in dem es um die Bildung von Mehrheiten geht, nur unter bestimmten Modalitäten möglich. Es bedarf, um Einfluss nehmen zu können, eines besonderen, qualifizierten Minderheitenschut-

zes. Einen derartigen, sogar völkerrechtlich abgesicherten Schutz genießt in der Bundesrepublik Deutschland nur die dänische Minderheit in Süd-Schleswig, der eine volle staatsbürgerliche Gleichstellung mit Deutschen in einem zweiseitigen deutsch-dänischen Abkommen zugesichert ist.

Ohne qualifizierten Minderheiten-Schutz sind, wie Erfahrungen aus Schweden und den Niederlanden zeigen, die politischen Einwirkungsmöglichkeiten von Minderheiten sehr begrenzt. In den Niederlanden gelten 4% der Bevölkerung als Ausländer, aber nur 25 Ausländer sind 1986 in Gemeinderäte eingezogen. In Schweden beträgt der Anteil wahlberechtigter Ausländer 3,5%. Dort amtierten nach der Kommunalwahl 1985 108 Gemeinderäte nicht-schwedischer Staatsbürgerschaft: ihnen standen 30'000 schwedische Mandatsträger gegenüber (vgl. Groenendijk 1987).

3. Aufgrund der nüchternen Einschätzung der Situation wird in die Diskussion um die politische Partizipation von ausländischen Minderheiten als weiteres Argument die Forderung nach einer Aufwertung der sogenannten Ausländerbeiräte zu Volksgruppenvertretungen eingeführt (vgl. z.B. Hoffmann 1986).

Ausländerbeiräte haben bisher in den Gemeinden die Aufgabe, "die Mitwirkung der Ausländer an den kommunalen Entscheidungsprozessen zu ermöglichen", wobei die Mitbestimmung auf Entscheidungen begrenzt wird, die "vornehmlich das Leben der ausländischen Einwohner betreffen". Die Ausländerbeiräte wurden (und werden) von den Gemeinden berufen, sie setzten sich zunächst aus deutschen Vertretern u.a. der Wohlfahrtsverbände, der Gewerkschaften, der Arbeitgeberverbände und Delegierten der Nationalitäten zusammen, wobei der Vorsitz und manchmal sogar die Mehrheit in deutscher Hand lagen. Erst in jüngster Zeit sind einige Bundesländer, darunter Bayern, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen, dazu übergegangen, die Ausländerbeiräte von den Ausländern selbst wählen zu lassen.

Die "anwaltschaftliche" Ausgestaltung der Ausländerbeiräte als Volksgruppenvertretung mit Blick vor allem auf die soziale Lage der Ausländer könnte Elemente eines qualifizierten Minderheitenschutzes aufgreifen, z.B. die obligatorische Ausschussbeteiligung in den Gemeindeparlamenten. Sie wird, wenn nicht als Alternative, dann als notwendige Ergänzung zu der Wahlrechtsforderung angesehen.

4. Wenn mit der Gewährung des kommunalen Wahlrechts der (National-)Staat weder ein wichtiges arbeitsmarktpolitisches Steuerungsinstrument (Disponibilität) aus der Hand gäbe noch auch in seiner Diskriminierungspraxis tangiert würde; wenn andererseits die Nicht-Staatsbürger als Minderheiten politischen Einfluss durch die Beteiligung an Wahlen nicht ausüben können, stellte sich die Frage, warum die öffentliche Diskussion zu diesem Thema so vehement geführt wurde und zeitweise alle anderen ausländerpolitischen Fragen verdrängen konnte.

Die Frage ist nur zu beantworten, wenn die manifesten und objektiven Folgen einer Handlung unterschieden werden von den latenten und subjektiven Kategorisierungen der sozialen Realität, die solche Handlungen suggerieren. Der Staat

bzw. die ihn tragenden politischen Kräfte aktualisieren, indem sie den als "Ausländern" definierten Minderheiten das Wahlrecht verweigern, die Kategorie "Ethnizität" nicht nur als Diskriminierungsressource, sondern zugleich als Vergemeinschaftungsideologie, mit der sich politische Loyalitäten der Mehrheit erzeugen und binden lassen, und zwar auf Knopfdruck (vgl. Thränhardt 1988). Wann immer in prekären gesellschaftspolitischen Situationen schlüssige und entlastende Symbole gebraucht werden, wird rituell die Überfremdungsangst geschürt. Mit der Gewährung des Wahlrechtes würde nicht nur die Symbolwirkung solcher Massnahmen gemindert, sondern die Diskriminierungspraxis insgesamt delegitimiert.

Von Seiten der Kritiker der Ausländerpolitik und von den Ausländern selbst ist das Thema Wahlrecht so gesehen als Gegenstand der politischen Auseinandersetzung gut gewählt, weil mit der symbolischen Forderung direkt die gefährliche Ideologie der "nationalen Identität", eines "nationalen Volksgeistes" und offenbar über das Blut "vererblicher Volksmerkmale" angegriffen wird. Es ist dieses tiefverankerte kulturelle Erbe, das wie selbstverständlich die Interpretation der Verfassung auf staatsrechtlicher Ebene ebenso wie die Praxis der Anwendung auch der kleinsten Rechtsverordnungen steuert und im Ergebnis die geschilderten Diskriminierungen herstellt. Nach der Überwindung der Rassenideologie ist die symbolische Auseinandersetzung mit der "Volksideologie" notwendiger Bestandteil einer neuen Form der Vergangenheitsbewältigung in den europäischen Nationalstaaten. Erst der Verzicht auf illusionäre Mythen könnte einen Grundkonsens in der Gesellschaft entstehen lassen, gegen den "Government by Ethnicity" nicht mehr möglich wäre.

Literatur:

- Groenendijk, C.A. (1987): Vom Ausländer zum Mitbürger. Die symbolische und faktische Bedeutung des Wahlrechts für ausländische Immigranten. ZAR 1/87.
- Hoffmann, Lutz (1986): Beiräte - Wahlrecht - Bürgerrecht. Zur politischen Partizipation der nichtdeutschen Einwohner in der Bundesrepublik Deutschland. Frankfurt a.M. Papier, Hans-Jürgen (1988): Verfassungsrechtliche Probleme des Ausländerwahlrechts. In: Das Parlament, Beilage 24/28, S. 37-40.
- Thränhardt, Dietrich (1988): Die Bundesrepublik Deutschland - ein unerklärtes Einwanderungsland. In: Das Parlament, Beilage 24/88, S. 3-13.
- Zuleeg, Manfred (1988): Juristische Streitpunkte zum Kommunalwahlrecht für Ausländer. ZAR 1/88.